

(2) Die bei den Filialen der Landwirtschaftsbank am Sitz der VVEAB geführten Haushaltskonten für VEAB-Preisausgleiche sind täglich zu Lasten des bei der Landwirtschaftsbank, Berlin, geführten Einzelplankontos 11 53 03 auszugleichen.

## § 3

**Sonderverwahrkonten**

(1) Das Staatliche Komitee und die diesem unterstellten staatlichen Einrichtungen können bei Bedarf für die Abwicklung von Fremdgeldern und durchlaufenden Posten bei der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank Sonderverwahrkonten unter

der Kontonummer 11 90 53  
und der Konto-  
bezeichnung .....  
— Fremdgelder —  
führen.

(2) Die VVEAB können bei Bedarf bei der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank Sonderverwahrkonten führen:

a) für Fremdgelder und durchlaufende Posten  
unter der Konto-  
nummer 11 91 53  
Kontobezeichnung VVEAB.....  
— Durchlaufende Posten —

b) für Zuführungen zum Sonderfonds und für Leistungen aus dem Sonderfonds der VVEAB  
unter der Konto-  
nummer 11 92 53  
Kontobezeichnung VVEAB.....  
— Sonderfonds —

c) für Zuführungen zum Prämienfonds und für Leistungen aus dem Prämienfonds der VVEAB  
unter der Konto-  
nummer 11 93 53  
Kontobezeichnung VVEAB.....  
— Prämienfonds —

## § 4

**Sonderbankkonten**

(1) Die Sonderbankkonten für Investitionen sind am 1. Werktag des neuen Monats auf das Globalkonto Nr. 1920 bei der Landwirtschaftsbank, Berlin, auszugleichen.

(2) Die Sonderbankkonten „Projektierung“ sind am drittletzten Werktag vor Ultimo mit dem jeweiligen Haushaltskonto auszugleichen.

## § 5

**Abrechnung der Haushaltspläne**

(1) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees und die Hauptdirektoren der VVEAB haben vierteljährlich eine

Abrechnung ihres Haushaltsplanes nach Planpositionen zu übergeben

- a) durch die VVEAB an das Staatliche Komitee und an die kontoführende Filiale der Landwirtschaftsbank am Sitz der VVEAB,
- b) durch das Staatliche Komitee an das Ministerium der Finanzen und an die Zentrale der Landwirtschaftsbank.

Die Termine für die Übergabe der Abrechnungen gemäß Buchst. a werden durch den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees festgelegt.

(2) Der Termin der Abrechnung für das Staatliche Komitee ist der 20. Werktag des Monats nach Quartalsende.

## § 6

**Abrechnung der Haushaltskonten durch die Landwirtschaftsbank**

(1) Die Filialen der Landwirtschaftsbank haben ihre Konten so zu gliedern, daß eine Abrechnung der wichtigsten Einnahmen und Ausgaben gewährleistet ist.

(2) Die Filialen der Landwirtschaftsbank haben monatlich eine Abrechnung getrennt für die Haushaltskonten der VVEAB und des Staatlichen Komitees aufzustellen.

(3) Die Abrechnungen gemäß Abs. 2 sind durch die Filialen der Landwirtschaftsbank an die Zentrale der Landwirtschaftsbank und an das Staatliche Komitee zu übergeben.

(4) Die Zentrale der Landwirtschaftsbank hat die Abrechnungen gemäß Abs. 3 zu einer Gesamtabrechnung des Einzelplanes zusammenzufassen. Sie übergibt diese Abrechnung bis zum 8. Werktag des neuen Monats

- a) dem Staatlichen Komitee und
- b) dem Ministerium der Finanzen.

(5) Die Nomenklatur der Abrechnungen für die Filialen der Landwirtschaftsbank sowie die Termine für die Übergabe und Weiterleitung der Abrechnungen legt der Präsident der Landwirtschaftsbank fest.

## § 7

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1964

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse**

Koch

**Der Minister  
der Finanzen**

I.V.: Kaminsk  
Erster Stellvertreter  
des Ministers